

**S A T Z U N G** über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25.01.1987 in der Fassung vom 12. Juni 2013  
Nr. 7)

- 1 -

Der Ortsgemeinderat Gönnheim hat auf Grund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, der §§ 2 Abs. 1, 16, 18, Abs. 3 Satz 2, § 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes und des § 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

**§ 2 a**  
**Plakatierung**

- (1) Genehmigungsfähig sind Anträge auf Plakatierung für Veranstaltungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Wachenheim. Andere Veranstaltungen sind nur bei besonderer überregionaler Bedeutung oder in begründeten Ausnahmefällen genehmigungsfähig.
- (2) Für jede Veranstaltung werden maximal 12 Plakate genehmigt, wobei in der Ortsgemeinde nur bis zu drei Plakate angebracht werden dürfen. Die Plakate dürfen die Größe DIN A 1 nicht überschreiten. Nicht freistehende Plakate sind mit metallfreien Bindern zu befestigen und rückstandsfrei zu entfernen.
- (3) Nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes ist die Plakatierung unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Werktag, zu entfernen. Nicht fristgerecht entfernte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.
- (4) Bannerwerbung, Großplakate, Werbung politischer Parteien und Gruppierungen oder Interessenvertretungen sind gesondert zu beantragen und können mit weiteren Auflagen verbunden werden.

**S A T Z U N G** über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25.01.1987 in der Fassung vom 12. Juni 2013  
Nr. 7)

**§ 3**  
**Bemessung**

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

**§ 4**  
**Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr:  
Bei Erteilung der Erlaubnis,
  2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:  
Bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
  3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:  
Mit deren Beginn.
- (2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind als Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

**S A T Z U N G** über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25.01.1987 in der Fassung vom 12. Juni 2013  
Nr. 7)

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Gönnheim, den 12.6.2013



Blaul  
Ortsbürgermeister

Anlage